



# **Zur Geschichte der Universitätsbibliothek Wittenberg**

Von Hildegard Herricht

Halle (Saale) 1977  
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Schriften zum Bibliotheks- und Büchereiwesen  
in Sachsen-Anhalt

Herausgegeben von der Universitäts- und Landesbibliothek  
in Halle (Saale)

44

**Zur Geschichte der Universitätsbibliothek  
Wittenberg**

von Hildegard Herricht

**Halle (Saale) 1977  
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt**

Herricht, Hildegard:

Zur Geschichte der Universitätsbibliothek Wittenberg. — Halle (Saale): Uni-  
versitäts- u. Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, 1977. — 26 S. — (Schriften zum  
Bibliotheks- und Bücherwesen in Sachsen-Anhalt ; 44)

**Schriften zum Bibliotheks- und Bücherwesen  
in Sachsen-Anhalt**

Herausgegeben von der Universitäts- und Landesbibliothek  
in Halle (Saale)

## Inhalt

1. Literatur und Quellen zur Geschichte der Wittenberger Universitätsbibliothek	S. 5
2. Die Bibliothek im 16. und frühen 17. Jahrhundert und die Bibliotheksordnung von 1623	S. 8
3. Vergleich der Wittenberger Bibliotheksordnung von 1623 mit der Ordnung von 1766	S. 13
4. Text der Wittenberger Bibliotheksordnung von 1623	S. 16
Anmerkungen	S. 24



## 1. Literatur und Quellen zur Geschichte der Wittenberger Universitätsbibliothek

Die Geschichte der Wittenberger Universitätsbibliothek weist zwei Perioden auf. Die erste umfaßt die Entstehung der Bibliothek und ihre erste Blütezeit unter dem berühmten Spalatin. **Über diese Zeit sind wir gut unterrichtet durch die 1924 in Leipzig erschienene Dissertation von Ernst Hildebrandt „Die kurfürstliche Schloß- und Universitätsbibliothek“**, die 1925 noch einmal in der Zeitschrift für Buchkunde abgedruckt wurde <sup>1)</sup>. Auch einige andere Arbeiten geben ausführlich Zeugnis von Bedeutung und Benutzung der ursprünglichen kurfürstlichen Bibliothek. So berichtet schon Johann Christian Mylius in seinen „Memorabilia bibliothecae Ienensis“, Jena 1746, im ersten Kapitel über den Zustand der Bibliothek, die „vordem in der Wittenberger Akademie aufbewahrt wurde“ <sup>2)</sup>. G. Buchwald bringt im „Archiv für Geschichte des Buchhandels“, 1898, „Archivalische Mitteilungen über Bücherbezüge der kurfürstlichen Bibliothek und Spalatin's in Wittenberg“ <sup>3)</sup>. Karl Georg Brandis berichtete 1917 in den „Theologischen Studien und Kritiken“ über „Luther und Melanchthon als Benutzer der Wittenberger Bibliothek“ <sup>4)</sup>. Herbert Koch informiert im „Zentralblatt für Bibliothekswesen“ von 1952 über „Die Electoralis“ <sup>5)</sup>, nämlich über den Abtransport der kurfürstlichen Bibliothek aus Wittenberg bis zu ihrer Übernahme nach Jena. Von Georg Karpe finden wir in der „Geschichte der Universitätsbibliothek Jena“, Weimar 1958, einige Nachrichten über die frühe Wittenberger Bibliothek <sup>6)</sup>. Schließlich widmet die 1973 von Wolfgang Steude in Rostock vorgelegte Dissertation „Untersuchungen zu Herkunft, Verbreitung und spezifischem Inhalt mitteldeutscher Musikhandschriften des 16. Jahrhunderts“ ein ganzes Kapitel der frühen Wittenberger Universitätsbibliothek <sup>7)</sup>. **Die ältesten Wittenberger Bibliotheksbestände, die in der vorgenannten Literatur behandelt sind, wurden aber nach der Schlacht bei Mühlberg 1547 aus Wittenberg entfernt und gelangten schließlich nach Jena; ihre Geschichte ist also in erster Linie als Vorgeschichte der Universitätsbibliothek Jena anzusehen. —**

Wie stand es nun aber um die nach dieser Zeit sich allmählich neu bildende Wittenberger Universitätsbibliothek, die schließlich bei der Vereinigung der Universitäten Halle und Wittenberg am Anfang des 19. Jahrhunderts mit einem Teil ihrer Bestände nach Halle übernommen wurde? Auch über die Geschichte dieser Wittenberger Universitätsbibliothek liegt eine knapp zusammenfassende Arbeit vor, die die bekanntgewordenen hauptsächlichsten Daten ihrer Entwicklung enthält: der hallische Bibliothekar **Bernhard Weißenborn veröffentlichte in der Festschrift zum 450-jährigen Universitätsjubiläum von Halle-Wittenberg 1952 eine Arbeit über „Die Wittenberger Universitätsbibliothek (1547 — 1817)“** <sup>8)</sup>, die auf Quellenstudien der ehemaligen Wittenberger Universitätsarchivalien beruht, die sich heute im Universitätsarchiv Halle befinden <sup>9)</sup>. Er druckt u. a. eine Wittenberger Bibliotheksordnung von 1766 ab. Weißenborn stützt sich außerdem auf die bekannten Bibliotheksbeschreibungen von Hirsching <sup>10)</sup> und auf F. H. L. Leopolds Artikel „Über den gegenwärtigen

Zustand der akademischen Bibliothek“ in Grohmanns Annalen der Universität Wittenberg <sup>11)</sup>. Die Arbeit von Leopold ist außerdem als selbständige Schrift unter dem Titel „Über die akademische Bibliothek zu Wittenberg“ 1802 erschienen <sup>12)</sup>. Damit sind die größeren Arbeiten über die Universitätsbibliothek Wittenberg bereits genannt. Natürlich gibt es in älteren und auch neueren Monographien weitere, meist recht knappe, Nachrichten, von denen hier nur einige genannt seien: z. B. erwähnt J. Lomeier in seinem 1680 in Utrecht erschienenen Bande „De bibliothecis“ <sup>13)</sup> auf S. 414 die Wittenberger Universitätsbibliothek bis 1547; von einem Weiterbestehen oder Wiedererstehen dieser Bibliothek nach dieser Zeit scheint er jedoch nichts zu wissen, obwohl bereits 1678 ein Bibliothekskatalog von dem Wittenberger Bibliothekar Andreas Sennert gedruckt erschienen war <sup>14)</sup>. Dieser Katalog gliedert sich nach den Fächern Theologie, Recht, Medizin, Philosophie, Geschichte, Orientalistik und hat einen Anhang der von Sennert selbst getätigten Neuerwerbungen. Das Predigerseminar in Wittenberg und die Universitätsbibliothek Halle besitzen je ein Exemplar dieses gedruckten Katalogs.

Zwei große Bestände der Wittenberger Universitätsbibliothek, die Ungarische und die Ponickausche Bibliothek, die beide mit dem größten Teil der Wittenberger Buchbestände und mit einigen alten Katalogen als geschlossene Sammlungen nach Halle gelangten, scheinen mehr Interesse in der Fachliteratur gefunden zu haben als die Wittenberger Bibliothek sonst. Das wird aus der „Bibliographie zur Geschichte der Universitäts- und Landesbibliothek Halle“ von Karl Klaus Walther aus dem Jahre 1963 deutlich, der unter den lfd. Nummern 392 — 421 Literatur über diese beiden Bibliotheken verzeichnet <sup>15)</sup>. Die Schenkung seiner umfangreichen Sammlung zur sächsisch-thüringischen Geschichte, die der Kriegsrat von Ponickau bereits zu seinen Lebzeiten, nämlich 1789 — er starb erst 1802 — der Wittenberger Universitätsbibliothek machte, erregte so großes Aufsehen, daß auch zeitgenössische Zeitungen, z. B. das „Journal von und für Deutschland“ und das „Wittenbergische Wochenblatt“ darüber berichteten <sup>16)</sup>. Letzteres druckte im übrigen regelmäßig in jedem Jahr die Vorlesungsankündigungen der Wittenberger Professoren ab und brachte dabei stets auch folgende Notiz: „Die akademische Bibliothek ist Mittwoch und Sonnabend Nachmittag von 2 bis 4 offen. Die Herren Ungarn haben überdies noch den Gebrauch der hier befindlichen ungarischen Bibliothek vorzüglich zu genießen“. Diese Ungarische Bibliothek wurde 1921 noch einmal aufgeteilt, die echten Hungarica wurden als Leihgabe an die Universität Berlin gegeben, der kleinere Teil befindet sich in Halle. An neuerer Literatur über die ungarischen Bestände ist der „Katalog der Handschriftensammlung der Ungarischen Bibliothek“ von Miklos Pálffy, 1965, zu nennen <sup>17)</sup>, ferner vom gleichen Verfasser „Bibliographische Seltenheiten der Hallenser Ungarischen Bibliothek“, 1967, <sup>18)</sup>. Diese Arbeit enthält auch eine Bibliographie über Cassai, den Stifter der Bibliothek in Wittenberg, und über die Ungarische Bibliothek selbst.

Für die Wittenberger Universitätsbibliothek sind wir im übrigen zum 18. und frühen 19. Jahrhundert auf die Erwähnungen in den üblichen Reise- und Bibliotheksberichten, z. B. von Tollius 1700, Bernouilli 1782 <sup>19)</sup>, Hirsching 1786 und 1791 (s. Anm. 10) und einige andere, sowie auf die knappen Angaben über die Bibliothek in Universitäts- und Stadtgeschichten Wittenbergs und in Jubiläumsschriften angewiesen <sup>20)</sup>. Bernhard Weißenborn faßte sodann die hieraus bekanntgewordenen Einzelnachrichten in seiner erwähnten Schrift zusammen.

**Aufsehen erregte im Jahre 1813 der Abtransport der Buchbestände aus Wittenberg.** Einige zeitgenössische Blätter brachten Notizen darüber <sup>21)</sup>, und uns liegt in den Beständen der Ponickauschen Sammlung ein handschriftlicher Bericht des damaligen Unterbibliothekars in Wittenberg, Gottlieb Wilhelm Gerlach, vor, der 1859 unter dem Titel „Die Rettung der Wittenberger Universitätsbibliothek durch den ersten Custos M. Gottlieb Wilhelm Gerlach“, aber nicht unter seinem Namen, sondern von W. E. Lange, gedruckt erschien <sup>22)</sup>. Gerlach hatte die Bücher aus eigener Initiative auf das Schloß Seußlitz in Sachsen bringen lassen. Es dauerte jedoch noch Jahre, bis sie endlich ihren Bestimmungsort, die Universität Halle, erreichen konnten. Ein Protokoll über die Öffnung der Wittenberger Bücherkisten in Halle befindet sich abschriftlich im Universitätsarchiv Halle; es stammt vom 24. April 1817 <sup>23)</sup>. —

Es fällt auf, daß die gedruckte Literatur wie auch die Matrikel und die erhalten gebliebenen Akten über die Wittenberger Universitätsbibliothek, vor allem über den frühen Zeitraum der Jahre nach 1547 bis in das 17. Jahrhundert hinein, nur wenig aussagen.

Die Akten der preußischen Zentralbehörden können über die spezielle Geschichte der alten Universitätsbibliothek Wittenberg nicht viel weitere Auskünfte geben, da sie naturgemäß erst mit der preußischen Zeit, d. h. mit der Zusammenlegung der Universitäten Halle und Wittenberg einsetzen.

Das Staatsarchiv Magdeburg verwahrt unter den Akten der ehemaligen Universitätsverwaltung Wittenberg, Repositur 69, lediglich drei in Betracht kommende Faszikel, die aber nicht nur die Universitätsbibliothek, sondern die wissenschaftlichen Sammlungen überhaupt betreffen.

Das Dresdner Staatsarchiv enthält unter den allgemeinen Universitätsakten auch einzelne Hinweise auf die Bibliothek <sup>24)</sup>. Aber damit wäre die Lücke in den Nachrichten über das 16. und 17. Jahrhundert nicht geschlossen.

Es fragte sich also, welche Institution sonst noch mit Auskünften oder gar Unterlagen weiterhelfen könnte. Ein Teil der Buchbestände, vorwiegend theologische und philosophische, verblieben ja in Wittenberg, wo sie im vorigen Jahrhundert anscheinend nicht im besten Zustand waren. Jedenfalls klagte E. Horn im „Zentralblatt für Bibliothekswesen“ 1896 über ihre ungünstige Lagerung im Wittenberger Predigerseminar <sup>25)</sup>. Eine Anfrage an dieses Seminar nach Unterlagen über die alte Wittenberger Bibliothek nach 1547 brachte nun,

neben zwei z. T. beschädigten und daher schwer verwertbaren Faszikeln mit Abschriften und Konzepten, einen interessanten Fund zutage: eine Bibliotheksordnung aus dem 17. Jahrhundert.

## 2. Die Bibliothek im 16. und frühen 17. Jahrhundert und die Bibliotheksordnung von 1623

Das Wittenberger Predigerseminar besitzt unter der Signatur Man. 102, 4° einen Band mit der Aufschrift „*Statuta Bibliothecae Wittenbergensis Anno MDCXXII*“.

Es handelt sich um einen recht gut erhaltenen Folioband im Format 32 x 18 cm in grünem Pappereinband. Er umfaßt 84 beschriebene und einige leere Blätter, die teilweise eine alte Foliierung und teilweise eine alte Paginierung aufweisen. Die letzten Blätter enthalten die von B. Weißenborn aus den Akten des Universitätsarchivs Halle veröffentlichte Wittenberger Universitätsordnung von 1766 <sup>26)</sup> in einer Ausfertigung, die, wie die des Universitätsarchivs, mit dem Universitätssiegel und der Unterschrift des Protonotars Friedrich Wilhelm Grebel versehen ist. Die Unterschrift des Universitätsrektors Georg August Langguth fehlt jedoch hier.

Auf den Blättern 1 — 18 des Faszikels finden wir einen Kommissionsbericht über die Wittenberger Bibliothek, der mit der — wie wir nunmehr sagen können — ältesten uns bekannten Bibliotheksordnung nach dem Abtransport der früheren kurfürstlichen Bestände 1547 endet. Auf Blatt 19 befindet sich die Verfügung über die Inkraftsetzung dieser Bibliotheksordnung; sie ist datiert vom 29. Januar 1623, mit dem Universitätssiegel, der Unterschrift des Universitätsrektors Nicolaus Hunnius und des Notars Franz Heß versehen. Da diese Bibliotheksordnung somit erst Anfang 1623 in Kraft trat, scheint es genauer, — im Unterschied zum Aktentitel, der 1622 nennt, — von einer Wittenberger Bibliotheksordnung von 1623 zu sprechen.

Das Schriftstück bietet uns in dem Kommissionsbericht ein Stück Wittenberger Bibliotheksgeschichte. Es beginnt nach den üblichen Einleitungsfloskeln mit der Feststellung, daß die Bibliothek, nachdem die Bücher nach 1547 nach Jena geschafft und dort verblieben waren, sehr gering gewesen sei und der Akademie eher zum „Despect“ als zum „Ornat“ gereichte. Die Universität müsse sich bemühen, die Bibliothek in einen „richtigern Stand“ zu versetzen und auf Mittel zu ihrer Vermehrung sinnen. Dazu wurde im März 1618 eine Bibliothekskommission gebildet <sup>27)</sup>. Sie bestand aus dem Professor der Poesie August Buchner, als Bibliothekar, und vier Inspektoren, nämlich aus jeder Fakultät einem: dem Theologen Balthasar Meisner, dem Juristen Valentin-Wilhelm Forster, dem Mediziner Wolfgang Schaller und dem Magister Jacob Martin aus der philosophischen Fakultät. Die Instruktion für diesen Personenkreis wurde dreifach ausgefertigt, ein Exemplar wurde in den Rektorats-Kasten gelegt, das zweite erhielt der Bibliothekar August Buchner, das dritte war für die Inspektoren bestimmt. Aufgabe dieser Männer sollte es vor allem sein, „auf solche be-

queme Mittel und Wege zu gedencken“, wie die Bibliothek verbessert und in Aufschwung gebracht werden könne. Die Bildung der Bibliothekskommission fällt übrigens in die Rektoratszeit des Medizinprofessors Daniel Sennert, dessen Sohn Andreas Sennert in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts einen Katalog der Wittenberger Bibliotheksbestände anfertigte, der gedruckt wurde und heute noch in einigen Exemplaren erhalten ist.

Ein Mitglied dieser Bibliothekskommission, der Jurist Forster, starb jedoch schon 1621; er wurde 1622 durch den Juristen Conrad Carpzwow ersetzt. Die Kommission sorgte erst einmal für gute Unterbringung der Bücher in einem schönen Raum des Collegium Augusti. Dieser wurde frisch geweißt, die Fenster repariert, neue Buchständer angeschafft. Sodann informierte sich die Kommission über die früheren Verhältnisse, Einkommen und Foundationen der Bibliothek. Sie stellte noch einmal schriftlich fest, daß Kurfürst Johann Friedrich in seiner Verordnung von 1536<sup>28)</sup> eine „gute liberey, sonderlich den armen Studenten zunutz“ einzurichten gewünscht hatte. Sie sollte damals in der oberen großen Hofstube im Schloß liegen und von einem gelehrten Magister betreut werden, der dafür 40 Gulden im Jahr erhalten sollte, während die Bibliothek, die ja zu dieser Zeit, im frühen 16. Jahrhundert, eine Privatangelegenheit des Kurfürsten war, jährlich 100 Gulden zur Verfügung haben sollte zur Anschaffung von Büchern aller Fakultäten, auch in hebräischer und griechischer Sprache. Die Bibliothek sollte täglich „zu bequemen Stunden“ offengehalten werden. Aber diese kostbare kurfürstliche Bibliothek ging im Zusammenhang mit den Wirren des Schmalkaldischen Krieges schließlich nach Jena.

Die Kommission untersuchte sodann, woher die späteren Buchbestände stammten: aus verschiedenen Legaten, von den Professoren Veit, Oertel und Windsheim, aus den Buchbeständen eines Franzosen namens Claudius Textor, der um 1573 in Wittenberg studierte, dann aber fortging und bis 1593 nicht wieder aufgetaucht war, so daß seine Bücher der Universitätsbibliothek übergeben wurden. Außerdem schenkte im Februar 1600 der Theologe und Propst zu Kemberg, Andreas Jodocus, seine Bibliothek der Wittenberger Universität.

Weiterhin ermittelte die Kommission folgendes: 1593 war nach einer Visitation festgelegt worden, daß die Bibliothek jährlich 30 Gulden „ex fisco foundationis“ erhalten sollte, die die vier Fakultäten abwechselnd zu verwenden hatten, so daß jede Fakultät jedes vierte Jahr mit Buchanschaffungen für ihre Zwecke an die Reihe kam. Die diesbezügliche Verfügung soll 1598 noch einmal erneuert worden sein, doch konnte die Bibliothekskommission sie nicht mehr finden; sie stellte dies nur aus Aufzeichnungen, die der inzwischen verstorbene Fiskus-Verwalter Elias Jahn über die Bibliothek gemacht hatte, fest. Man beabsichtigte nun, um die Erneuerung der vom Kurfürsten Johann Friedrich seinerzeit angesetzten Foundation von 100 Gulden zu bitten. Geschehen ist das aber offenbar nie. Die Bibliotheksinspektoren schlugen 1618 verschiedene Mittel zur Verbesserung der Bibliothek vor, die dann am Schluß des Berichts in der Bibliotheksordnung formuliert wurden:

Dem Rektor wurde nahegelegt, von jedem gedruckten Buch des Kurfürstentums ein Exemplar zu beschaffen und an die Bibliothek zu geben, selbst ein Buch mit seiner Widmung zu stiften, und zwar nicht nur zur Vermehrung der Bestände, sondern auch zur Erinnerung an die Reihe der Rektoren. Er sollte die neuinskribierten Studenten zu Spenden für die Bibliothek anhalten. Professoren sollten die Bibliothek bedenken oder vielmehr beschenken. Doktoren, Lizenziaten, Magister, Examenskandidaten, alle sollten ermahnt werden, der Bibliothek Druckwerke oder Geldspenden zukommen zu lassen. Ferner erinnerte die Bibliothekskommission den philosophischen Dekan Laurentius Faber daran, daß er seine angehenden Magister zu Beiträgen für die Bibliothek ermahnen müsse. Das gleiche wurde den neuen Professoren und Rektoren nahegelegt, ebenso den Kandidaten der Höheren Fakultäten. Hier war aber vom entsprechenden Beschluß der Kommission im Jahre 1618 an bis zur Berichterstattung im Jahre 1622 noch kein einziges Buch hereingekommen. Die Inskribierten um einen Beitrag für die Bibliothek zu ersuchen, hatte Wolfgang Schaller als Rektor 1619 begonnen, die folgenden Rektoren hatten das fortgesetzt. Doch stellte die Bibliothekskommission 1622 in ihrem Bericht fest, daß die Bibliothek durch alle diese 1618 festgelegten Maßnahmen zwar etwas, aber doch nur sehr langsam zunehme. Man faßte also neue Beschlüsse, um weitere Mittel und ein schnelleres Anwachsen der Bibliotheksbestände zu erreichen. Als erstes sollte die Bibliothek des Justus Jonas aus dem kurfürstlichen Amt an die Universität Wittenberg übergeben werden. Die noch ungedruckten „Intimationes Academiae“ sollten zum Druck befördert, und das, „was der Verleger dafür geben würde“, für die Bibliothek verwandt werden. Ein schwieriger Punkt war der Beitrag der Studenten: sie sollten nach dem Vorschlag der Kommission zur Bibliothek zugelassen werden unter der Bedingung, daß sie, nachdem sie sie eine Zeitlang benutzt hätten, aus Dankbarkeit und zu ihrem Gedächtnis „ein fein Buch“ abgäben, oder aber etwas Geld. Professoren, sofern sie nicht Kinder oder bedürftige Erben hätten, waren gehalten, ihre Privatbibliothek zu Ruhm und Gedächtnis der Universitätsbibliothek zu stiften, oder doch wenigstens ein ansehnliches Geschenk daraus zu machen. Für fremde Besucher sollte eine Büchse mit einem Hinweisschildchen an der Bibliothekstür angebracht werden, in die sie etwas hineinlegen könnten. Schließlich müsse jeder Professor seine abgehenden Studenten um ein Buch zu ihrem Gedächtnis ersuchen. Soweit die neuen Beschlüsse der Bibliothekskommission, die sich in der dem Bericht angefügten Bibliotheksordnung wiederfinden.

Die Bibliothekskommission stellte noch weitere Mängel fest: Die Fakultäten hatten zunächst die 30 Gulden aus dem Stiftungsfond wechselweise erhalten, 1600 war die juristische Fakultät an der Reihe gewesen, dann verlor man die Übersicht, ab 1613 war völlige Unordnung eingetreten. Die Theologen bekamen sechs Jahre lang gar nichts, die Juristen 50 Gulden zuviel. 1618 hatten drei Fakultäten zugleich Gelder erhalten. Es wurde nunmehr festgelegt, die 1621 fällig gewesene Summe den Theologen zu geben, die 30 Gulden für 1622 den Juristen, um dann die wechselweise Nutzung wieder durchzuführen. Der

letzte Absatz dieses Berichtes hat folgenden Wortlaut: „Damit bey der Bibliotheca gute Ordnung gehalten undt allerley confusion verhütet werde, hat man sich gewisser Legum verglichen, darnach sich die Inspectores, Bibliothecarius und Famulus zu richten, was jedes Officium sein soll, und wie es mit dem Gebrauch der Bibliothek, mit Anwendung des darzu einkommenden Geldts, mit den Rechnungen undt Einlassung der Studiosorum zu halten, dieselbe lauten, wie folget.“

Dann folgt der Text der Bibliotheksordnung <sup>29)</sup>. Sie besteht aus sechs Abschnitten. Der erste umreißt die Aufgaben der Inspektoren. Sie sollten, wie schon in den Beschlüssen der Bibliothekskommission festgelegt worden war, ständig für die Vermehrung der Bibliothek Sorge tragen. Wichtig ist, daß jeder Inspektor, d. h. also, jede Fakultät, einen Katalog über die sie angehenden Bestände bekommen soll. Bücherankäufe hat der Inspektor mit seinen Fakultätskollegen zu besprechen, außerdem hat er eine Art Desideratenkatalog zu führen, damit bei Bücherankäufen oder -abgaben „nicht erst lange Deliberation angestellt werden“ müßte. Die Bibliotheksinspektoren sind sowohl für wichtigere Erwerbungen als auch für Rechnungslegungen dem Rektor der Universität verantwortlich.

Abschnitt zwei der Bibliotheksordnung betrifft die Bibliothekare, die vor allem für Reinigung, Lüftung, Sicherheit und Ordnung der Bücher zu sorgen haben. Die Bücher sind von ihnen nach Fakultäten und Formaten aufzustellen. Der Bibliothekar hat darüber einen Katalog zu führen und die Bücher mit Nummern zu versehen. Auch muß er darauf achten, daß auch wirklich alle in einem Bande vorhandenen Schriften verzeichnet werden, nicht nur die jeweils erste. Ein zweiter Katalog soll die Bücher alphabetisch nach Verfassern nachweisen. Hinter jedes Buch ist die Standnummer zu schreiben. Für die Buchausleihe hat der Bibliothekar die Bibliothek mittwochs und sonnabends von 12—1 Uhr zu öffnen. An Studenten darf er Bücher nur gegen ein Pfand herausgeben, das sie bei Rückgabe des entliehenen Buches zurückerhalten. Auf ordnungsgemäße Rückgabe hat der Bibliothekar zu achten, bei Verlusten kann er sich gegebenenfalls sogar an den Rektor der Universität wenden. Bibliotheksbesuche durch Fremde, auch das Vorlegen von Katalogen sind gestattet, aber dann tritt die Büchse zum Einlegen von Spenden zur Vermehrung der Bibliotheksbestände in Aktion. Der Bibliothekar erhält 20 Gulden Entlohnung und freie Wohnung im Augusteum oder im Kloster. Wenn möglich, kann ihm eine Zulage gewährt werden.

Da der Bibliothekar seine Aufgaben nicht allein bewältigen kann, wird ihm ein Famulus zugeteilt. Dessen Obliegenheiten regelt der dritte Abschnitt der Bibliotheksordnung: Der Famulus hat der Universität Wittenberg einen Diensteid zu leisten. Solche Eidesformeln mit dem Namen des jeweiligen Famulus befinden sich in großer Zahl, geschrieben vom Universitätsnotar, in dem uns vorliegenden Faszikel Man. 102, 4<sup>o</sup> des Wittenberger Predigerseminars. Die Arbeitsbedingungen für den Famulus sind nicht leicht: Er bekommt eine Stube

im Collegium Augusti, darf aber „nicht viel ausspazieren“, sondern soll sich ständig zu Hause aufhalten. Er muß die Studenten einlassen, überwachen, ihnen Bücher zum Lesen im Vestibül, wo er sie einschließt, oder auch in seiner eigenen Stube geben. Einer Ausleihe außer Haus an Studenten hat der Famulus nicht stattzugeben, das ist Sache des Bibliothekars. Im Zimmer des Famulus soll ständig ein Katalog zur Einsichtnahme bereitstehen. Den Professoren hat er Bücher gegen Quittung auszuleihen. Zurückgegebene Bücher muß er auf Beschädigungen kontrollieren und darf gegebenenfalls ein abgegebenes Pfand nicht wieder aushändigen, ehe die Schäden beseitigt sind. Die Aufgaben des Famulus gegenüber fremden Bibliotheksbesuchern sind die gleichen wie die des Bibliothekars: Geldspenden in die Büchse zu erbitten und Eintragungen ins Besucherbuch gehören dazu. Der Famulus ist dem Bibliothekar gegenüber jedes Quartal rechenschaftspflichtig. Er allein ist berechtigt, den Bibliotheksschlüssel zu verwahren. Er bekommt einen Freitisch, freie Wohnung und, nach Ermessen der Bibliotheksinspektoren, etwas Geld. Die Studenten können ermahnt werden, dem Famulus ein kleines Honorar zu geben, wenn er ihnen behilflich war.

Der vierte Abschnitt der Bibliotheksordnung betrifft die Benutzer: Professoren dürfen die Bibliothek jederzeit benutzen und Bücher gegen Quittung nach Hause ausleihen. Studenten dürfen sie auch benutzen, da man hofft, daß sie dadurch einen Aufschwung nehmen kann. Studierende sind, wenn sie innerhalb der Bibliothek lesen wollen, im Vestibül einzuschließen. Ausleihe außer Haus erfolgt, wie schon erwähnt, mittwochs und sonnabends ab 12 Uhr. Der Student muß als Pfand ein Buch hinterlegen, das den doppelten Wert des entliehenen hat, eine Maßnahme, die armen Studenten die Bibliothek, oder doch zumindest die Buchausleihe nach Hause, versperrte. Die Ausleihfrist beträgt einen Monat; bei böswilligem Überziehen dieser Frist kann die weitere Benutzung der Bibliothek untersagt werden. Für Beschädigungen von Büchern durch Tintenkleckse, Unterstreichungen, Blätterausreißen droht für Professoren und Studenten die gleiche Strafe: Es wird die Beschaffung eines neuen Buches verlangt. Ohne Aufsicht darf sich niemand in der Bibliothek aufhalten. Das Herausnehmen von Büchern aus den Regalen ist ausschließlich Sache des Bibliotheksbediensteten. Am Schluß dieses Abschnittes steht der Hinweis, daß Studenten aus Dankbarkeit und zu ihrem Gedächtnis der Bibliothek ein Buch verehren sollten.

Der vorletzte Absatz der Bibliotheksordnung behandelt die Bibliotheksgelder: Das Geld, das aus dem Fiskus an die Bibliothek kommt, soll jährlich von den Fakultäten verwendet werden. Die sonst eingehenden Summen will man bis auf 100 Gulden anwachsen lassen und dann auf Verzinsung ausleihen, um so zu einem Stammkapital zu kommen.

Im sechsten und letzten Kapitel der Bibliotheksordnung werden Rechnungslegung, Einnahmen, Ausgaben und der Nachweis der in die Bibliothek gelangten Bücher behandelt.

Daran schließt sich die Verfügung des Rektors über die Inkraftsetzung dieser Ordnung mit dem Universitätssiegel und der Gegenzeichnung des Notars vom 29. Januar 1623. —

Der Band Man. 102, 4<sup>o</sup> aus dem Wittenberger Predigerseminar enthält außerdem zwei weitere Entwürfe zu Bibliotheksordnungen aus dem späteren 17. oder frühen 18. Jahrhundert, die in ihrem Wortlaut teils der Bibliotheksordnung von 1623, teils der von 1766 ähneln. Auch in einem der beiden eingangs erwähnten beschädigten Faszikel befinden sich solche Entwürfe. Wir wollen diese Konzepte hier unberücksichtigt lassen, da sie unvollendet und ohne Datum und Unterschrift sind. Außerdem finden wir in dem Faszikel Man. 102, 4<sup>o</sup> die schon erwähnten Eide der Famuli und am Schluß eine Ausfertigung der Bibliotheksordnung von 1766 mit völlig gleichem Wortlaut, wie die von Bernhard Weißenborn veröffentlichte, lediglich ohne Unterschrift des Rektors. Es kann jedoch kein Zweifel bestehen, daß entweder die Bibliotheksordnung von 1623 selbst oder doch die späteren Entwürfe dem Verfasser der Ordnung von 1766 vorgelegen haben.

### **3. Vergleich der Wittenberger Bibliotheksordnung von 1623 mit der Ordnung von 1766**

Wir können also feststellen, daß die erste uns bekannte Bibliotheksordnung für die Wittenberger Bibliothek die von 1623 ist. Worin unterscheidet sie sich nun von der durch B. Weißenborn veröffentlichten aus dem Jahre 1766? Die Aufgaben, die in dem langen Bericht von 1622 aufgezählt werden, stehen ganz präzise auch in der Einleitung zu der neuen Ordnung von 1766: 1. Vermehrung der Bücher, 2. Ordnungsgemäße Verwaltung und Erhaltung. Diese Ordnung ist in Kapitel eingeteilt. Das erste behandelt die Vermehrung des Buchbestandes. Es wird, wie 1623 auch, zuerst auf die kurfürstliche Foundation von 1536 Bezug genommen, nach der der Bibliothek 100 Gulden jährlich zustehen. Sodann wird auf den kurfürstlichen Befehl über Pflichtexemplare hingewiesen, der 1624 erlassen worden war. Die Professoren und Rektoren werden auch in dieser Ordnung angehalten, ein Buch zu liefern, nur wird hier im Unterschied zu 1623 der Wert der Buchgabe gleich mit vorgeschrieben: Mindestens drei Taler oder die Summe in Geld. Wer alles über die schon 1623 Genannten hinaus Buchspenden beibringen soll, erfahren wir dann, nämlich auch Universitätsbedienstete, wie z. B. der Quästor, bei ihrer Bestallung, Pastoren, Schulrektoren und andere. Sie werden angehalten, entweder „ein fein Buch“ oder, nach ihrem Vermögen, 2—3 Taler zu geben, Examenkandidaten einen Taler. Auch Gäste der Professoren, besonders berühmte Personen, Offiziere, wohlhabende Einwohner Wittenbergs, sollen zu ihrem Gedächtnis ein mit ihrem Namen gezeichnetes Buch oder Geld zu stiften veranlaßt werden. Einige der Sätze im Kapitel „Vermehrung“, z. B. der über kinderlose Professoren, die ihre Bibliothek herschenken sollen, oder über die Büchse, die an der Bibliothekstür zum Spenden anzubringen ist, entsprechen fast wörtlich dem Text der Bibliotheksordnung von 1623. Wenn Bernhard Weißenborn in seiner

Einleitung zur Bibliotheksordnung von 1766 <sup>30)</sup> diese Art der Vermehrung des Buchbestandes als naiv und einzig dastehend und nur durch die Nöte des Siebenjährigen Krieges erklärbar bezeichnet, so irrte er: Schon in der Bibliotheksordnung von 1623 forderte man, wie wir gesehen haben, Bestandsvermehrungen mit den gleichen Methoden. Ob die Kriegsläufe des frühen 17. Jahrhunderts oder überhaupt die unsicheren Zeiten derartige Maßnahmen veranlaßten, mag dahingestellt bleiben. Der Geldmangel der Bibliothek war ja keineswegs nur ein Wittenberger Problem.

Kapitel II der Ordnung von 1766 nennt die Aufgaben des Bibliotheksdirektors, dessen Amt zwar 1623 noch nicht, aber vor 1766 schon seit einiger Zeit bestand <sup>31)</sup>. Er führte die Oberaufsicht, war dem Rektor der Universität rechenpflichtig. Seine Aufgaben entsprechen im einzelnen etwa denen, die früher die vier Inspektoren für die einzelnen Fakultäten zu verrichten hatten. Der Bibliotheksdirektor hat Bibliothekare und Custoden zur Verfügung, soll aber, wie es am Schluß dieses Abschnittes heißt, „nicht unterlassen, fleißig die Bibliothek zu besuchen und nachzusehen.“

Kapitel III verzeichnet die Aufgaben des Bibliothekars, die teilweise denen des Abschnittes 2 über die Bibliothekare von 1623 wörtlich entsprechen, was z. B. Sauberhaltung, Fensteröffnen usw. anbelangt, teils aber denen der Famuli gleichkamen, z. B. die Eidesleistung und das Wohnen im Augusteum. Der Bibliothekar ist für die Kataloge verantwortlich. Neu ist, daß Studierende, die ein Buch lesen wollen, sich zuvor in ein Benutzerbuch eintragen müssen. Der Paragraph über fremde Bibliotheksbesucher, der gleichfalls z. T. wörtlich dem der Ordnung von 1623 entlehnt ist, hat bezüglich der Bücher- oder Geldspende jetzt immerhin den Zusatz: „Jedoch wird er — (der Bibliothekar) — sich in Acht nehmen, daß das Sollicitiren nicht auf eine Betteley hinauslaufe“. Der Bibliothekar und der ihm beizugebende Custos haben jeder Bibliotheksschlüssel, aber auch der Custos darf Bücher nur durch den Bibliothekar und gegen Quittung erhalten, und zwar nicht mehr als zehn Stück. Der Bibliothekar hat nach dieser Ordnung, wie ehemals der Famulus, freie Wohnung und freie Kost, oder auch das Geld für letztere. Außerdem kriegt er Holzgeld. Dieses alles bekommt er, obwohl er „die schönste Gelegenheit hat, sich in Wissenschaften durch den Gebrauch der Bibliothek immer mehr feste zu setzen und solches als seinen Höchstgewinn anzusehen hat.“ Von Möglichkeiten wissenschaftlichen Arbeitens war in der Bibliotheksordnung von 1623 nun allerdings weder für die Bibliothekare noch für die Famuli die Rede gewesen.

Das vierte Kapitel „Von Verrichtung der Custodi“ entspricht wiederum z. T. wörtlich dem Abschnitt über die Famuli von 1623. Nur ist es jetzt der Custos, der auf dem Collegium Augusti wohnen und „nicht viel ausspatzieren“ soll. Er hat die Bücher aus den Regalen zu nehmen und die Studenten zu beaufsichtigen. Die Kataloge, die früher im Zimmer des Famulus verwahrt wurden, haben nunmehr ständig in der Bibliothek zu stehen. Die Aufsichtspflichten des Custos werden ähnlich denen des Famulus von 1623 dargestellt. Er hat aber

dem Bibliotheksdirektor wöchentlich Bericht zu erstatten, während der Famulus in der Ordnung von 1623 nur einmal im Quartal berichten mußte, und zwar an den Bibliothekar. Auch der Custos hat Kost- und Holzgeldfreiheit. Über seine Entlohnung wird aber im übrigen hier genau so verschwommen und allgemein gesprochen, wie in der früheren Bibliotheksordnung. Stand sie nach der Formulierung von 1623 weitgehend im Ermessen der Inspektoren, so wird nunmehr die Akademie „vor ihn sorgen“, mehr ist dazu nicht gesagt.

Auch das folgende Kapitel über die Bibliotheksbenutzer ist teilweise wörtlich dem Text von 1623 entnommen. Die bevorzugten Benutzer, die die Bibliothek jederzeit betreten, auch Bücher gegen Quittung mit nach Hause nehmen dürfen, sind wiederum nur die Professoren. Neu ist der Paragraph, daß auch ein Professor ein Buch nur einen Monat haben darf, was mit der Notwendigkeit ordnungsgemäßer Kontrolle ausführlich begründet und gerechtfertigt wird. Studenten bekommen Bücher nur auf vierzehn Tage nach Hause, und zwar nicht mehr, wie in alter Zeit, gegen ein entsprechendes Pfand, sondern nur gegen eine schriftliche Bescheinigung des Bibliotheksdirektors oder eines Universitätsprofessors, so daß jetzt doch vielleicht eher einmal auch ein unvermögender Student in den Genuß der Buchausleihe kommen konnte. Die Mahnung an die Studenten, der Bibliothek ein „fein Buch“ zu ihrem Andenken zu verehren, fehlt freilich auch in der Bibliotheksordnung von 1766 nicht. Doch vermißt man hier genaue Angaben über die Öffnungszeiten, die 1623 auf Sonnabend um und nach 12 Uhr festgesetzt worden waren und später in den im „Wittenbergischen Wochenblatt“ regelmäßig erscheinenden Universitätsnachrichten wieder mit „Mittwoch und Sonnabend 1—2 Uhr“ angezeigt werden. Von der Möglichkeit einer uneingeschränkten öffentlichen Nutzung der Universitätsbibliothek Wittenberg kann also auch nach der Bibliotheksordnung von 1766 noch keineswegs die Rede sein, während andere — private — Bibliotheken ja zu dieser Zeit, in der Mitte des 18. Jahrhunderts, bereits in gewissem Maße die Öffentlichkeit zuließen, so etwa die Stolbergische Bibliothek in Wernigerode seit 1746, um nur ein Beispiel aus dem näheren Umkreis zu nennen. Die Nutzung der Wittenberger Universitätsbibliothek war, wie wir gesehen haben, nicht einmal den Angehörigen der Universität, insbesondere Studenten, in vollem Maße möglich.

Abschnitt V behandelt die Geldmittel der Universitätsbibliothek. Dem Bibliotheksdirektor wird ans Herz gelegt, die „Haupt-Bücher“, die wegen Geldmangels sehr im Preis gefallen seien, zu erwerben. Bücheranschaffungen werden wie 1623 vorgesehen und in gleichen Worten formuliert.

Der letzte Abschnitt regelt auch in der Bibliotheksordnung von 1766 Rechnungslegungen, Einnahmen und Ausgaben an Geld und Büchern. —

Überblickt man die großen Etappen der Geschichte der Wittenberger Universitätsbibliothek, so muß man folgendes feststellen: Nach der Foundation von 1536 sollte eine „Liberey“, nämlich eine kurfürstliche Privatbibliothek, die sich

bei der Wittenberger Akademie befand, vorwiegend zum Gebrauch für arme Studenten gebildet werden. Damit wurde also, dem Zeitgeist entsprechend, ein humanistisches Anliegen ausgesprochen. In der Bibliotheksordnung von 1623 ist von den Belangen armer Studierender gar nicht mehr die Rede. Das Ausleihen nur nach Abgabe eines Pfandes vom doppelten Wert des auszuliehenden Buches schließt vielmehr die ärmeren Studenten von einer Buchausleihe nach Hause gänzlich aus. Die Bibliotheksordnung von 1766 regelt die Verwaltung der Bibliothek noch recht ähnlich wie die von 1623, nur daß an die Stelle der vier Inspektoren aus den Fakultäten ein Bibliotheksdirektor getreten ist, die Famuli durch Custoden mit nahezu gleichen Aufgaben ersetzt wurden und einige Änderungen in Bezug auf Ausleihfrist und Sicherung durch Quittung statt durch Pfand stattgefunden haben. Die Geldmittel sind — wie auch an anderen Universitätsbibliotheken — auch im 18. Jahrhundert noch außerordentlich beschränkt; die Erwerbsmethoden und Mittelbeschaffungen sind nicht erst ein Ergebnis des Siebenjährigen Krieges, wie Bernhard Weißenborn annahm. Von einer Öffentlichkeit der Wittenberger Bibliothek kann auch in der Mitte des 18. Jahrhunderts noch nicht die Rede sein. Die ungarischen Studierenden hatten ihre eigene Bibliothek. Die berühmten Ponickauschen Buch- und Handschriftenbestände waren zu dieser Zeit noch nicht an die Universitätsbibliothek Wittenberg gelangt. Sie hätten die Bibliothek zweifellos zu der erstrebten Blüte gebracht, doch zogen schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Kriegereignisse der Napoleonzeit endgültig einen Schlußstrich unter die Geschichte der Universitätsbibliothek Wittenberg.

#### **4. Text der Wittenberger Bibliotheksordnung von 1623**

(Aus: Bibliothek des Predigerseminars Wittenberg Man. 102, 4<sup>o</sup>, Blatt 9—19).

##### *1. Inspectorum.*

1. Sollen die verordnete Inspectores, laut ihrer von der Academia aufgetragenen Commission, jedesmal auf media gedencken, wie die Bibliotheca in fernere Auffnehmen zu bringen, dieselbe dem Rectori anzeigen, der sie ferner ad Academiam bringen und ratification begehren soll.
2. Sollen sie einen richtigen, von dem Bibliothecario ihnen zugestellten Indicem oder Catalogum haben, damit sie eigentlich wissen, was für Bücher vorhanden.
3. Diesen Catalogum sollen sie jährlich einmal mit der Bibliotheca conferirn oder den Bibliothecarium conferirn lassen, auf daß sie wissen, ob die Bücher alle vorhanden, und bey der Michaelis Rechnung dem Rectori relation thun.
4. In specie, dieweil Facultas Juridica ihre Bücher, so ad Academiam gehören, beym Schöppenstuel behalten, dahero sie dem Bibliothecario nicht übergeben, als soll der Inspector ejus Facultatis einen richtigen Catalogum darüber halten, ihn mit derselben Bibliotheca des Jahres einmal conferirn, und bey der Michaelis Rechnung gleichfalls relation thun.

5. Was für Geldt zur Bibliothec einkompt, soll den Inspectoribus zugestellt werden, die auch zue gewisser Zeitt dem Rectori sollen Rechnung thuen, der sie bey der Rectorats Rechnung Decanis und Senatoribus zu proponirn wissen wirdt.
6. Ingleichen sollen die Inspectores das eingenommene Geldt solcher massen widerumb berechnen, wie die leges, so hernach gesetzt, solches erfodern.
7. Wann in einer Facultet Bücher zu kauffen, soll derselben zugethane Inspector sich mit seinen Collegis illius Facultatis vergleichen, welche Bücher zu kauffen, undt bey dem Bibliothecario fernere Anordnung machen.
8. Die Bücher, welche die gewesene Rectores, neue Professores, Doctores und Licentiati einzuantworten schuldig, soll der Inspector illius Facultatis, in welcher sich solche Personen befinden, den Decanum erinnern, von ihnen, laut obgesetzten statuti quinti, fol . . . die Bücher abzufodern.
9. Damit auch, wann neue Bücher zu kauffen oder in Bibliothecam zu geben sindt, man nicht ehrst über jeglichem Buch lange Deliberation anstellen müsse, soll ein jeder Inspector einen indicem allerley zue seiner Facultet tüchtigen und nützlichen Bücher zur Hand haben, der alsdann den Faculteten, darein etwas zu kauffen, vorgelegt, so wol anderen, die Bücher darein zu kauffen schuldig oder aus freyem Willen erbötig, möge gezeiget werden, daß sie daraus vernehmen, mit welchen Büchern Academiae gratificirt werde oder nicht.
10. Wann etwas Wichtiges mit Erbauung newer Buchstände oder was sonsten, die gantze Bibliothecam betreffend, sein möchte zu verrichten, sollen die Inspectores dem Rectori dasselbe fürtragen undt ihn, so wol die Decanos undt Seniores darüber vernehmen, auch ohn ihre Einwilligung dergleichen nichts fürnehmen.

## II. *Bibliothecarii.*

1. Soll der Bibliothecarius alles in loco Bibliothecae fein rein undt sauber halten, die Fenster bey guttem Wetter, daß die Luftt durchstreiche, auff und nach Erfoderung wider zuhalten, auch die Thüer undt Schösser recht verwahren, und da etwas mangelhafft würde, alsobald zu bessern verschaffen oder, da es wichtig, den Inspectoribus anzeigen.
2. Ingleichen soll er fleissig zusehen, daß die Bücher und Buchstände nicht durch Nässe oder andern Wetterschaden verstocken oder sonsten Schaden nehmen.
3. Undt damit unter den Büchern gute Ordnung gehalten werde, man auch bald wissen möge, was vorhanden oder nicht, Als soll er die Bücher allezeit in die Facultates abgetheilet undt richtig disponirt halten.
4. Zue solcher Ordnung gehöret ein richtiger Catalogus, welcher zweyfeltig könnte gemacht werden. Der eine, in welchem die Bücher nach den Faculteten, quo ordine sie stehen und außgetheilet, wie auch nach Ordnung des Formats, richtig aufgeschrieben, dabey zu verzeichnen, wie jedes eingebunden.

5. Bey diesem Catalogo ist wol zu mercken, daß die Bücher, wie sie in den vollen Buchstenden stehen, mit numeris könten gezeichnet werden, daß man wüste, wieviel Stücke da weren, welches verlihen, ausstendig etc.
6. Item: daß in diesen Catalogum alle scripta müssen gebracht werden, dann offtmals in einem Band unterschiedliche tractatus zusamen gebunden, da jedoch im Catalogo allein der erste zu befinden, der andern aber wirdt keine Meldung gethan.
7. Im andern Catalogo sollen die Bücher juxta seriem alphabeti et nomina autorum geordnet undt gezeichnet, auch der numerus, unter welchem jedes zu befinden, darbey gesetzt werden.
8. Den Studiosis soll er die Bücher, so sie ex Bibliotheca begehren, heraußgeben undt die pignora von ihnen empfangen. Deßgleichen, wann sie die entlehnete Bücher widerbringen, solche von ihnen annehmen, undt die eingesetzte Pfand wider außantworten. Damit aber solches nicht allzu grosse Mühe gebe, mag er wöchentlich zwo Stunden, als Mittwochs undt Sonnabends, jedesmal von zwölffen bis eins, zue dieser Verrichtung nehmen, darzu die studiosi auch können angewiesen werden.
9. Wann Bücher verlihen werden, soll der Bibliothecarius wol Achtung darauf haben, daß keines außenbleibe oder heßlich maculirt werde widergeben, wie die Leges, so sub num . . . fol . . . gesetzt, dasselbe erfodern.
10. Wo auch durchs Bibliothecarii incuriam ein Buch verloren würde, soll er es zu erstatten schuldig sein. Wirdt er aber erweisen können, daß er es wider zu erlangen allen Fleiß angewendet und auch per Rectorem nichts erlangen können, ist er deßhalben für entschuldiget zu halten.
11. So auch frembde und durchreisende Leute Bibliothecam zu sehen begereten, soll sich der Bibliothecarius nicht weigern, sie hineinzuführen, darbey aber fleissige Aufsicht haben, daß nichts von Handen komme, wie auch nach Gelegenheit der Personen bescheidenlich erinnern, ob sie etwas in memoriam sui in die Bibliothec verehren wolten, entweder an Büchern, deren Catalogum er ihnen zeigen kan, oder an Geldt, darzue denn eine Büchse neben einer Inscription, darinn man zue solchem admonirt wirdt, soll aufgemachet werden.
12. Dieweil man forthin nicht mehr den Verwalter die Bücher wirdt einkauffen lassen, sondern derselbe das fellige Geldt auf terminum Michaelis außantworten soll, als wirdts der Bibliothecarius vom Verwalter empfangen, ihn darüber quittiren, und den Inspectoribus zustellen.
13. Weil aber obgesetzte labores alle dem Bibliothecario allein zu verrichten unmöglich, als soll ihm allezeit ein Famulus, der ihm zur Hand gehe, unterhalten werden.
14. Zue mehrer Ergetzlichkeit seiner Mühe soll Bibliothecarius über die von alters hero pro salario gereichete 20 fl. freihe Wohnung im Collegio oder Closter haben, auch über diß nach des Fisci Bibliothecae Gelegenheit undt Vermögen mit einer Zulage versehen undt ihm, womit nur sonsten möglich sein wirdt, ein Vortheil geschafft werden.

### III. *Famuli.*

1. Der *Famulus Bibliothecae* soll *Academiae* mit Eyd verbunden sein, sich in allem, was ihm der *Bibliothec* halben zu verrichten auferleget, getrew undt fleissig zu verhalten.
2. Er soll auf dem *Collegio Augusti* in einer Stuben, die ihm wirdt eingereumbt werden, undt sonsten nirgend anders wohnen, nicht viel ausspazieren, sondern sich fleissig daheimb halten, damit, wann jemandt Bücher begehren wirdt, er dieselben ohne Verzug herauß gebe.
3. Wann *Studiosi* in die *Bibliothecam* begehren würden, allein dieselbe zu besehen, soll er sie hiennein lassen, jedoch, so lang sie drinnen seind, nicht von ihnen gehen und fleissig Aufsicht haben, daß nicht etwas von Handen komme und deßwegen keinem die Bücher aus den Ständen zu nehmen verstaten.
4. So aber einer würde ein Buch zu gebrauchen begehren, mag ers ihm folgen lassen in dem *Vestibulo* (darein er ihn verschliessen soll) oder in seinem, des *Famuli*, Losament, zu gebrauchen, so lang es ihm gefellt, hernach es wider an seinen Ort setzen, keinem aber einiges Buch in andere Losament oder Heuser folgen zu lassen Macht haben.
5. Hierzu soll er einen *Catalogum Bibliothecae*, der nach dem Alphabet gemacht, bey sich haben, den er einem jeden, so es begehret, zeige, auch wol abschreiben lasse, doch, daß er aus seinem, des *Famuli*, Stuben nicht komme und allezeit bey Handen sey.
6. Den *Professoribus* soll er Bücher heraußgeben, wann sie *sub propria manu, assignato nomine et tempore*, auf einem Zettelin dieselbe begehren werden, die der *Famulus* fleissig aufheben und, wann ein Buch widerbracht wirdt, dasselbe Zettelin, daruber gegeben, wider außantworten.
7. Wann ein Buch außgelihen wirdt, soll der *Famulus* dasselbe dem, so es entlehnet, zeigen, wie es beschaffen, was darinnen zu befinden, und könten in jedes Buch die Alphabet undt terniones, wie viel der drinnen sind, aufgezeichnet werden, damit, wann es wider eingebracht wirdt, man sehen möge, ob es verderbet oder etwas draus gerissen oder geschnitten sey, damit der Thäter desto leichtlicher könne convincirt werden.
8. Wann außgelihene und gebrauchte Bücher wider gelieffert werden, soll er fleissig zusehen, daß sie nicht heßlich maculirt oder darin glossirt, unterstrichen oder auf andere Weise verwüstet seyen, die er alsdann nicht annehmen soll, sondern es soll der Entlehner zu Erstattung angehalten, auch, biß er Richtigkeit machet, sein eingesetztes Pfandt nicht abgefolget werden.
9. Wann über Versehen ein Buch sich verlieren oder in Streit kommen wolte, solls der *Famulus* nicht lang verschweigen, sondern alsbalden dem *Bibliothecario* anmelden, daß förderlichst damit Richtigkeit getroffen werde.

10. So auch frembde und durchreisende Leute die Bibliothecam zu besehen begeren würden, soll er ihnen auffthun und fleissige Aufsicht haben, daß nichts entfrembdet werde und ihnen im Außgang die Büchsen sampt dem Täfelin, so wol den indicem librorum emendorum zeigen, ob sie etwas der Bibliothec zum besten und ihnen zue Gedechtnuß einlegen oder ein Buch, darein ihr Name verzeichnet, hinein verehren wolten.

11. Wann der Bibliothec an Gebewden oder Büchern ein Schaden zustehen wolte, soll er denselben, so bald er ihn mercken würde, Bibliothecario anzeigen, auch für sich selbs, wo er nur kan, denselben verhüten helffen.

12. Solcher seiner Verrichtung soll er dem Bibliothecario alle Quartal Rechenschafft geben und anzeigen, ob etwan Unrichtigkeit fürfalle.

13. Wann etwas in Sachen, die Bibliothecam betreffend, zu verrichten, soll er Bibliothecario zur Hand gehen undt, was ihm anbefohlen wirdt, mit Trew undt Fleiss verrichten.

14. Die Schlüssel zur Bibliothec soll er in fleissige Acht nehmen, daß sie nicht andern in seiner Stuben oder sonsten in die Hände kommen, die sie abdrucken und nachmachen lassen. Würde durch solche Verwahrlosung der Bibliothec ein Schaden zustehen, soll er dafür hafften und ihn zu erstatten verpflichtet sein.

15. Pro salario soll er den Tisch in der Comunitet, freye Wohnung undt etwas an Geldt haben, welchs noch zur Zeitt, weil der Fiscus Bibliothecae gering, in der Herrn Inspectorum arbitrio stehen, wann sich aber in künfftigen die labores würden heuffen undt man seinen Fleiß und Trew spühren, auch der Fiscus Bibliothecae in Aufnehmen kommen, alsdann soll er mit mehrem bedacht werden. Indessen können auch die Studiosi, so der Bibliothec sich gebrauchen, erinnert werden, daß sie dem Famulo für seine Arbeit ein Honorarium geben, darzu er auch selber ihm wirdt behülflich sein.

#### IV. *Eorum, quibus Bibliothecae usus concedetur.*

1. Allen undt jeden Professoribus soll frey stehen, wann und wie oft sie wolten, in die Bibliothecam zu gehen undt dieselbe ihres Gefallens zu gebrauchen.

2. Wann sie auch in ihre Heusser Bücher begehren werden, sollen sie ihnen gefolget werden, jedoch nicht ehe, sie haben dann dem Famulo Bibliothecae ein Zettelin, darauf das Buch, Tag, und des Professoris Nahm propria manu geschriben, zustellen lassen, das derselbe, wann das Buch widergebracht wirdt, außzuantworten schuldig ist. Solches aber soll nicht der Meinung geschehen, als ob Jemandem in Academia nicht getrawet werde, sondern zu verhüten allerley Betrug, so unter der Professorum Nahmen geschehen möchte, auch Richtigkeit zu halten, und daß man allezeit wissen könne, wo jedes Buch zu finden.

3. Dieweil zu hoffen, daß, wann Studiosis die Bibliothec zu gebrauchen gestattet, sie dadurch in zimliches Aufnehmen kommen würde, als sollen auch dieselbe ad usum Bibliothecae gelassen werden.
4. Dabey dieser Unterscheid zu halten, daß sie in gemein nur in das Vestibulum gelassen, daselbst ihnen Bücher gegeben, sie indessen, biß sie heraus begehren, darein verschlossen undt nicht ehe dimittirt werden, sie haben dann die Bücher ohne Schaden dem Famulo zugestellet.
5. So aber ein Studiosus auch auf seine Stuben die Bücher ihm zu lassen begehren wirdt, mag er Mittwochs oder Sonnabendts umb und nach zwölf Uhr sich in loco Bibliothecae beym Bibliothecario anmelden, undt ein Buch, das noch einmal so viel werth, einsetzen, das solang, biß das entlehnete widergegeben wirdt, in Bibliotheca verbleiben soll.
6. Es soll kein Studiosus einiges Buch über einen Monat lang bey sich behalten, daß auch andern, die es begehren, damit könne gratificirt werden. Würde aber einer wider des Bibliothecarii Willen und Erinnerung ein Buch über gesetzte Zeitt behalten, der soll dem Rectori angezeigt und des beneficii utendi Bibliotheca privirt werden.
7. Es soll auch keiner einiges Buch glossirn mit Dintenklicken, Linienunterzihen, oder es auf andere Weise am Band oder in Blettern maculirn, wo anders, soll ers (er sey Professor oder Studiosus) behalten und ein newes Exemplar dafür verschaffen. Wer es aber nicht zu bekommen, soll er sich mit den Inspectoribus und Bibliothecario deßwegen vergleichen.
8. Keinem Studioso aber soll allein bey den Büchern umbzugehen gestattet sein, wo nicht der Bibliothecarius oder sonst ein Professor, zum wenigsten aber der Famulus Bibliothecae darbey ist und in fleissige acht nimbt, daß nichts entfrembdt werde. In gemein aber soll, allerley Verdacht zu verhütten, keiner, es sey jemand dabey oder nicht, die Bücher aus ihren Ständen nehmen.
9. Wann ein Studiosus die Bibliothecam eine Zeittlang gebraucht, soll er dieselbe zur Danckbarkeit, ihm aber zum Gedechtniß, mit einem feinen nützlichen Buch verehren.

#### *V. Pecuniarum acceptarum et in usum Bibliothecae convertendarum.*

1. Dieweil der Bibliothec mit dem einkommenden Geldt nicht viel genutzt were, wann es alsobald par an Bücher solte gelegt werden, hergegen, da sie zu einem ewigen Zinß gelangen möchte, würde sie dadurch viel besser erbawet werden. Demnach soll das Geldt, welches ex Fisco Academiae zur Bibliothec gereicht wird, jährlich von jeder Facultet angewendet, das andere, sobald hundert Gülden gesamblet, auf Verzinsung außgelihen werden, daß sie also zu einem Hauptstamme gelange.

2. Wann Geldt auf Zinse gelegt, sollen von den jährlichen Zinsen Bücher erkaufft werden undt dieselbe jedesmal deren Facultet zustehen, welche die fellige Gelder aus dem Fisco zu heben, unangesehen, daß die Zinse von Jahren zue Jahren steigen möchte.

3. Es werden aber damit diejenige Gelder, welche jährlich aus dem Fisco Foundationis zur Vermehrung der Bibliothec gereicht werden, nicht gemeinet, dann dieselbe jedes Jahr von deren Facultet, welcher es gehörig, an Bücher auffgewendet werden.

#### VI. *Rationum.*

1. Alle halbe Jahre soll über der Bibliothec Einkommen Rechnung gethan, die eine auf Philippi-Jacobi, die andere auf Michaelis geschlossen werden.

2. Die erste JahrsRechnung sollen die Inspectores vor dem Rectore thuen, der den Winter über desselben Jahrs, die andere vor dem, so den Sommer das Officium gehabt, undt soll ein jeder Rector neben seiner Rechnung auch diese den Decanis undt Senioribus vorlegen.

3. Die Rechnungen sollen gleichformig sein undt in allen die Capita der Einnahm undt Außgabe allesampt, keines außgeschlossen, geführt werden, damit man sehe, welche Capitel vaciren, welche nicht, davon alsdann könne geredet werden, warumb in einem oder dem andern nichts einkommen.

4. Undt zum Ersten soll zweyerley Einnahm berechnet werden:

1. an Geldt, 2. an Büchern.

Die Geldteinnahme soll diese folgende Capitel haben:

1. Ex fisco foundationis fellige Geldt.
2. Was von den Inscriptis colligirt.
3. Was von den Magistrandis eingebracht.
4. Was an Verehrungen in der Büchsen einkommen.
5. Was die Studiosi, welche Bibliothecam gebrauchen, darzu verehret.
6. Was durch zufellige Einnahm (als Stiftungen und was pro intimationibus Academicis eingebracht) erlanget worden.

Zue welchen Capitibus auch andere zu setzen, wann man in künfftiger Zeitt mehr Mittel, dadurch etwas einzubringen, haben wirdt.

5. Die Bücher Einnahm beruhet auf diesen Puncten:

1. Welche von Rectoribus.
2. Von Newen Professoribus et Assessoribus und Adjunctis.
3. Von Doctoribus und Licentiatis, die newlich promovirt.
4. Von Studiosis, so die Bibliothecam gebrauchen.
5. Von andern Leuten, so aus gutem Willen Bücher erkaufft.
6. Von Buchführern, laut Churf. Sächs. Bevhels sub dato . . . eingebracht.

Diese Capita sollen auch vermehret werden, wann Gott andere media, die Bibliothecam zu locupletirn, geben wirdt.

6. Außgabe beruhet noch zur Zeitt auf diesen Puncten:

1. Was für new erkauffte Bücher außgeben.
2. Was dem Buchbinder gegeben.
3. Was verbawet worden.
4. Was zufellige Außgaben gewesen.

7. Wann also die Geldteinnahm undt außgabe gegen einander gehalten undt die Rechnung mit Vermeldung, was im Rest verbleibe, geschlossen, soll angezeigt werden,

1. Wo das vorhandene Geldt stehe undt zu befinden.
2. Was für Retardaten an Geldt undt Büchern ausstendig, daß dasselbe jedesmal repetirt und also kund werde, was und wo der Bibliothec etwas einzufodern.

Jedoch kann solches in den ersten Rechnungen nicht accurate in acht genommen werden, weil es mit denen Capitibus langsam undt nicht auf einmahl angegangen, in massen noch nicht gewiß, ob sie allesampt ihren effect erreichen und etwas einbringen werden. —

Wier Rector, Magistri undt Doctores der Universitet zue Wittenberg hiermitt gegen Menniglich thuen kundt unndt bekennen, das diese vorhergehende Bibliothec Ordnung unndt articuli heuttent Acto in Senatu Academiae publice vorlesen unndt von den ahnwehsenden Herren sambtt unndt sonders strict approbiret unndt ratificiret worden. Soll auch denselben unvorbruchlich nachgegangen unndt von unß unndt unsern Nachkommen daran steiff unndt vhest gehalten werdenn.

Actum et decretum in wehrendem Consistorio Academico unndt zue Uhrkundt mitt dem Rectoratsinsigel besigeltt, auch von dem Notario Francisco Heßo umb mehrer Sicherheit willenn mitt eigenen Händen unterschriebenn den 29. Monats Tags Januarii Anno Christi im Sechzehnhundertenn unndt Drey unndt zwanzigsten.

Siegel

Nicolaus Hunnius D.

p. temp. Rector manu propria

Academiae Notarius juratus

Franciscus Hesus Torg. in fidem  
manu propria subscripsi

## Anmerkungen

- 1) Hildebrandt, Ernst: Die kurfürstliche Schloß- und Universitätsbibliothek zu Wittenberg 1512 – 1547: Beiträge zu ihrer Geschichte. – In: Zeitschr. für Buchkunde. – Leipzig. – 2 (1925) S. 34 – 42, 109 – 130, 157 – 188.
- 2) Mylius, Johann Christoph: Memorabilia bibliothecae Academiae Ienensis. – Jena, Weißenfels: Crocker, 1746. – 640 S. Darin: Cap. I: De origine et conditionibus bibliothecae Ienensis et speciatim de statu bibliothecae huius quamdiu adhuc in Academia Wittebergensi fuit asservata.
- 3) Buchwald, G.: Archivalische Mittheilungen über Bücherbezüge der kurfürstlichen Bibliothek und Spalatin's in Wittenberg (im Anfang des 16. Jahrhunderts), mit einigen Bemerkungen von Albrecht Kirchhoff. – In: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels. – Leipzig. – 18 (1896) S. 7 – 15.
- 4) Brandis, Carl Georg: Luther und Melanchthon als Benutzer der Wittenberger Bibliothek. – In: Theologische Studien und Kritiken. – Gotha. – 90 (1917) S. 206 – 221.
- 5) Koch, Herbert: Die „Electoralis“. – In: Zentralbl. für Bibliothekswesen. – Leipzig. – 66 (1952) S. 343 – 348.
- 6) Geschichte der Universitätsbibliothek Jena. – Weimar: Böhlau, 1958. – S. 8 – 13.
- 7) Steude, Wolfram: Untersuchungen zu Herkunft, Verbreitung und spezifischem Inhalt mitteldeutscher Musikhandschriften des 16. Jahrhunderts. — Rostock, Fak. für Gesellschaftswiss., Diss., 1973; Teil 1, 121 Bl., vor allem Bl. 63 – 98.
- 8) Weißenborn, Bernhard: Die Wittenberger Universitätsbibliothek (1547 – 1817). – In: 450 Jahre Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. – Bd. 1: 1502 – 1817. – Halle: Martin-Luther-Univ., 1952. – S. 355 – 376.
- 9) Univ.-Archiv Halle Rep. 1 Ehem. Univ.-Archiv Wittenberg, Rep. 2 Wittenberger Stiftungen, Rep. 4 Rektorat Halle-Wittenberg 1817. – Den Kollegen vom Universitätsarchiv habe ich für Hinweise und Unterstützung zu danken.
- 10) Hirsching, Friedrich Karl Gottlob: Versuch einer Beschreibung sehenswürdiger Bibliotheken Teutschlands. – Bd. 1 – 4. – Erlangen: Palm, 1786 – 1791. – Über die Wittenberger Bibliothek: Bd. 1, S. 251 – 259; Bd. 4, S. 450 – 452.
- 11) Grohmann, Johann Christian August: Annalen der Universität Wittenberg. – Meißen: Erbstein, 1801 – 1802. – Über die Wittenberger Bibliothek: Teil 1, S. 90 – 100; Teil 2, S. 98 – 102; Teil 3, S. 38 – 44 und 200 – 252.
- 12) Leopold, Friedrich Heinrich Ludwig: Über die akademische Bibliothek zu Wittenberg. — o. O.: Meltzer, 1802. — 60 S.

- 13) Lomeier, I.: De bibliothecis. – Ultrajectis: Apud Johannem Ribbium, 1680. – 414 S.
- 14) Sennert, Andreas: Bibliothecae academiae Wittebergensis publicae librorum . . . – Wittenbergae: Typis Joh. Wilckii, 1678. – 54 S.
- 15) Walther, Karl Klaus: Bibliographie zur Geschichte der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt zu Halle. – Halle: Univ.- und Landesbibl. Sachsen-Anhalt, 1963. – 70 S.
- 16) Journal von und für Deutschland. – Ellrich. – 6 (1789) S. 771 – 772.
- 17) Pálffy, Miklos: Katalog der Handschriftensammlung der Hallenser Ungarischen Bibliothek. – Halle: Niemeyer, 1965. – 271 S.
- 18) Pálffy, Miklos: Bibliographische Seltenheiten der Hallenser Ungarischen Bibliothek. – Halle: Niemeyer, 1967. – 124 S.
- 19) Tollius, Jacob: Epistolae itinerariae . . . – Amsteldami: Francisci Halmae, 1700. – XVI, 260 S. – Über die Wittenberger Bibliothek: S. 64, 76 – 77.  
Bernouilli, Johann: Sammlung kurzer Reisebeschreibungen. – Berlin. – Bd. 5 (1782) S. 11 – 13.
- 20) z. B. Maas, Johann: Kurze Übersicht des gegenwärtigen Zustandes der Universität Wittenberg. – Wittenberg: [Maas], 1802. – 44 S. – Über die Bibliothek: S. 31 – 34.  
Illing, Christian Rudolf: Die dritte Säkularfeier der Universität Wittenberg. – Zerbst: Zimmermann, 1803. – 212 S. – Über die Bibliothek: S. 31 – 33, 41, 191 – 192.
- 21) Lapoype und die Universitätsbibliothek in Wittenberg. – In: Deutsche Blätter. – Leipzig. – 1 (1813) S. 327 – 328 und:  
Intelligenzblatt der Jenaischen Allg. Lit.-Zeitung. – Jena, Leipzig. – 17/18 (März 1814) Sp. 134.
- 22) Handschrift: Hist. 363, 4°. – Druck: Halle: Fricke, 1859. – 36 S. – Dazu auch: Schloß Seußlitz als Zufluchtsstätte einer großen Bücherei. – In: Unsere Heimat: Riesaer Tageblatt. – 2 (1929) Nr. 36.
- 23) Univ.-Archiv Halle Rep. 4 Nr. 205.
- 24) Den drei genannten Archiven sowie der Universitätsbibliothek Jena habe ich für Hinweise zur Sache zu danken, ganz besonders aber dem Bibliothekar des Predigerseminars Wittenberg, Herrn Otto, für sein Entgegenkommen.
- 25) Horn, E.: Die Wittenberger Seminarbibliothek. – In: Zentralbl. für Bibliothekswesen. – Leipzig. – 13 (1896) S. 17 – 18.
- 26) Weißenborn: a. a. O. S. 361 – 375.
- 27) vgl. die Notiz im Album Academiae Wittebergensis, Jüngere Reihe, Teil 1 (1602 – 1660). – Magdeburg, 1934. – S. 213 unten.

<sup>28)</sup> Friedensburg, Walter: Urkundenbuch der Universität Wittenberg. – Teil 1 (1502 – 1611). – Magdeburg, 1926. – S. 181.

<sup>29)</sup> siehe S. 16 — 23.

<sup>30)</sup> Weißenborn: a. a. O. S. 361.

<sup>31)</sup> vgl. Weißenborn: a. a. O. S. 360.

## **In der Reihe**

**Schriften zum Bibliotheks- und Büchereiwesen in Sachsen-Anhalt sind bisher erschienen: <sup>1)</sup>**

- Heft 18. **Walther, K.-K.:** Bibliographie zur Geschichte der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt zu Halle. 1963. 70 S.
- Heft 19. Die Universitäts- und Landesbibliothek in Halle (Saale) als zentrale wissenschaftliche Bibliothek. 1965. 30 S.
- Heft 20. **Juntke, F.:** Die Katalogreform der Universitätsbibliothek zu Halle an der Saale durch Otto Hartwig. 1967. 38 S.
- Heft 21. Die Bibliotheken der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. 1966. 22 S.
- Heft 22. Veröffentlichungen der Angehörigen der Martin-Luther-Universität 1963/1964. 228 S.
- Heft 23. Führer durch die Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle (Saale), 1967. 67 S.
- Heft 24. **Beyer, W.:** 50 Jahre Sowjetmacht — 50 Jahre deutsch-sowjetische Beziehungen. Auswahlbibliographie zur Geschichte der deutsch-sowjetischen Beziehungen in den Bezirken Halle und Magdeburg. 1967. 16 S. 132 Lit.
- Heft 25. Veröffentlichungen der Angehörigen der Martin-Luther-Universität 1965. 1967. 161 S.
- Heft 26. 50 Jahre Novemberrevolution 1918. Auswahlbibliographie zur Geschichte der Novemberrevolution 1918 . . . zusammengestellt von W. Beyer. 1968. 20 S. 141 Lit.
- Heft 27. Veröffentlichungen der Angehörigen der Martin-Luther-Universität 1966. 1969. 179 S.
- Heft 28. Aus Vergangenheit und Gegenwart der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle (Saale). Festgabe zum 60. Geburtstag von Horst Kunze. 1969. 72 S. 1 Abb.
- Heft 29. 20 Jahre Chemieindustrie DDR. 1949—1969. 20 Jahre Aufbau und Entwicklung der chemischen Industrie in den Bezirken Halle und Magdeburg. Zusammengestellt von W. Beyer. 1969. 52 S. 466 Lit.
- Heft 30. **Beyer, Willy:** Aktionseinheit besiegt Militarismus. Auswahlbibliographie zum 50. Jahrestag der Niederschlagung des Kapp-Putsches und zur Geschichte der örtlichen Arbeiterbewegung der Bezirke Halle und Magdeburg im März 1920. 1970. 16 S. 83 Lit.

<sup>1)</sup> Angaben über die nicht im vorliegenden Verzeichnis enthaltenen Hefte können von der Tauschstelle der Universitäts- und Landesbibliothek Halle (Saale) angefordert werden.

- Heft 31. Herricht, Hildegard: Die ehemalige Stolberg-Wernigerödische Handschriftenabteilung. Die Geschichte einer kleinen feudalen Privatsammlung. Mit Titelübersicht und Register. 1970. 132 S.
- Heft 32. Beyer, Willy: Märzkämpfe 1921. 1970. 24 S. 196 Lit.
- Heft 33. Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise des Bibliothekswesens und der wissenschaftlichen Information an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg — Dokumente —. 1970. 20 S.
- Heft 34. 25 Jahre Sozialistische Einheitspartei Deutschlands. Die führende Rolle der Bezirksparteiorganisation Halle der SED im Spiegel der Literatur. Zusammengestellt und redaktionell bearbeitet von Willy Beyer. 1971. 16 S. 123 Lit.
- Heft 35. 275 Jahre Universitäts- und Landesbibliothek in Halle (Saale). Entwicklung und Leistung einer Bibliothek. Hrsg. v. Joachim Dietze. 1971. 96 S.
- Heft 36. Katalog der in der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt zu Halle (Saale) vorhandenen handschriftlichen und gedruckten Predigten August Hermann Franckes. In Verbindung mit Friedrich de Boor bearbeitet von Ehrhard Peschke. 1972. 136 S.
- Heft 37. Der Bestand des bibliographischen Handapparates der Abteilung Information und Dokumentation der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle (Saale). Auswahl. Zusammengestellt und bearbeitet von Karl Klaus Walther, Johanna Eleonore Pape und Heidrun Wöllenweber. 1972. 46 S.
- Heft 38. Deutsche Demokratische Republik 1949 — 1974. 25 Jahre sozialistischer Aufbau in den Städten und Dörfern des Bezirkes Halle. Auswahlbibliographie. Zusammengestellt und redaktionell bearbeitet von Willy Beyer. 1974. 26 S. 196 Lit.
- Heft 39. Roter Frontkämpferbund. 50. Jahrestag. Bibliographie anlässlich der Gründung des RFB am 31. Juli 1924 in Halle. Zusammengestellt und redaktionell bearbeitet von Willy Beyer. 1973. 32 S. 236 Lit.
- Heft 40. Ordnungen für die Benutzung der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle (Saale). 1974. 27 S.
- Heft 41. Mauersbergen, Erhardt: 8. Mai 1945. Auswahlbibliographie zum Tag der Befreiung vom Hitlerfaschismus in den Bezirken Halle und Magdeburg (ehem. Sachsen-Anhalt). 18 S. 132 Lit.
- Heft 42. Beyer, Willy: 30 Jahre Sozialistische Einheitspartei Deutschlands 1946 — 1976. Die führende Rolle der Bezirksparteiorganisation Halle der SED im Spiegel der Literatur. Auswahlbibliographie. 37 S. 344 Lit.
- Heft 43. 25 Jahre RGW. Eine Auswahlbibliographie. Zusammengestellt von einem Studentenzirkel der Sektion Wirtschaftswissenschaften. 57 S. 769 Lit.